

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.11.2014

Geschäftszahl

Ra 2014/03/0039

Rechtssatz

Die Organe des Tiroler Jägerverbandes (§ 59 Tir JagdG 2004 nennt die Vollversammlung, den Vorstand, den Landesjägermeister und die Hegemeister) werden nach demokratischen Grundsätzen aus dem Kreis der Mitglieder gebildet (vgl Art 120c Abs 1 B-VG). Die Vollversammlung besteht nämlich aus den von allen Mitgliedern gewählten Delegierten (vgl § 60 Abs 1 iVm der Bestimmung über die Wahl der Delegierten in der Satzung iSd § 63 Abs 1 lit a Tir JagdG 2004), ferner besteht der Vorstand aus dem von der Vollversammlung gewählten Landesjägermeister (samt seinen Stellvertretern; vgl § 60 Abs 2 lit a Tir JagdG 2004), drei von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern und den Bezirksjägermeistern, deren Bestellung nach Maßgabe der von der Vollversammlung zu erlassenden Satzung (vgl § 60 Abs 2 lit a Tir JagdG 2004) vom Landesjägermeister auf dem Boden der Vorgaben der Satzung iSd § 63 Abs 1 lit d Tir JagdG 2004 erfolgt; die Hegemeister wiederum werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 62a Tir JagdG 2004 vom Bezirksjägermeister ernannt.